

SP Kanton Solothurn
Parteisekretariat 032 622 07 77
Postfach 1555 www.sp-so.ch
4502 Solothurn info@sp-so.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung "Wirtschaftsgesetz"

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf „Wirtschaftsgesetz“

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zum Wirtschaftsgesetz Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Begriffe

Abs. 4

⁷ Anmerkung: in den Ausführungen auf Seite 44 steht: *Kündigungen fallen indes nicht unter den Begriff der Kollektivstreitigkeit. Sollte dies tatsächlich so gedacht sein, erklärt sich die SP damit nicht einverstanden. Die Kantonale Einigungsstelle ist auch bei Kollektivstreitigkeiten aus Kollektivkündigungen zuständig (Massenentlassungen und Betriebsschliessungen).*

Die SP bittet diesbezüglich um eine Klärung.

2. Ausübung wirtschaftliche Tätigkeiten

2.1. Öffnungszeiten von Geschäften



1. Änderungsantrag

§ 5 Grundsatz

ändern

¹ Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 5 Uhr bis 18.30 Uhr sowie an Samstagen, am 24. und am 31. Dezember bis 16 Uhr geöffnet sein.

2. Änderungsantrag

² ändern

² Die Einwohnergemeinden können den Ladenschluss an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember bis 17 Uhr hinausschieben

Begründung:

Wir wollen an Samstagen keine generellen Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr. Die Kompetenz für die Verlängerung der Öffnungszeiten an Samstagen muss weiterhin bei den Gemeinden sein.

3. Änderungsantrag

§ 7 Ausnahmen an Ruhetagen

ändern:

¹ Folgende Geschäfte dürfen an sämtlichen Ruhetagen von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet werden.

- a) Bäckereien, Konditoreien und Confisereien
- b) Blumenläden

Begründung:

Wir möchten nicht, dass Geschäfte am Sonntag den ganzen Tag geöffnet werden. Mindestens der Nachmittag sollte Sonntag sein. Auch Angestellte haben ein Anrecht auf Sonntag.

4. Änderungsantrag:

§ 7 Ausnahmen an Ruhetagen

Neu: ⁵ Dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband und dem Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu, welches bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann.

Begründung:

Das Vorschlagsrecht hat sich bewährt. Es gibt keinen Grund dieses wieder abzuschaffen.



2.2. Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

5. Änderungsantrag:

§ 10 Ausnahmen

Neu ² Nicht gewinnorientierte Gelegenheitsanlässe brauchen keine Anlassbewilligungen.

Begründung:

Eine Geburtstagsfeier oder eine Generalversammlung an der Getränke zu Selbstkostenbeiträgen abgegeben werden, brauchen keine Anlassbewilligung. Diese Hürde ist überflüssige Bürokratie.

6. Änderungsantrag:

§ 15 Verantwortlichkeit

Neu ⁴ In öffentlichen Gastwirtschaftsbetrieben muss das Amtsblatt unentgeltlich zur Einsichtnahme aufliegen.

Begründung:

Das Amtsblatt ist nach wie vor eine wichtige Informationsquelle und Informationsorgan der kantonalen Behörden. Es schafft Transparenz in den Bereichen von Handänderungen und Erbschaften. Es ist wichtig für die Information betreffend Suche nach z.B. Schuldbriefen oder Erben. Es wird über Konkursverfahren, Verfügungen und Urteile informiert sowie über kantonale Erlasse und Tätigkeiten des Kantonsrates. Das Auflegen im öffentlichen Restaurant ist nach wie vor sinnvoll.

2.4 Sexarbeit

7. Änderungsantrag:

§ 27 Bewilligungspflicht

³ streichen

Begründung:

Alle in der Schweiz lebenden Menschen sind registriert. Sie sind also gegen Krankheit und Unfall versichert. Alle Sexarbeiter oder Sexarbeiterinnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft müssen nach Ausländerrecht zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelas-

sen sein. Mit einer Berufsausübungsbewilligung für Sexarbeit drängen wir alle Illegalen Sexarbeiter oder Sexarbeiterinnen noch weiter in die Anonymität.

8. Änderungsantrag:
§ 28 Voraussetzungen

Begründung:
Siehe unter § 27³

9. Änderungsantrag:
§ 30 Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung
1 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin:
c) ändern: ist dafür verantwortlich, dass im Betrieb nur Personen Sexarbeit ausüben, die zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen sind.

Begründung:
Die Betriebsinhaber/innen haben dafür zu sorgen dass nicht nur die Bedingungen gemäss § 27 Absatz 3 erfüllt sein müssen, sondern auch generell für die Erwerbsarbeit in der Schweiz zugelassen sind.

4. Wirtschaftsförderung

4.1 Allgemeine Wirtschaftsförderung

10. Änderungsantrag:
§ 69 Abs.³ muss sinngemäss ergänzt werden
³ Es gibt Branchen mit verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Ist ein solches Unternehmen an diesem GAV nicht angeschlossen und beantragt trotzdem Wirtschaftsförderung, so hat sich das Unternehmen diesen Bedingungen zu unterstellen.

Begründung:
Im Antragstext enthalten.



6. Marktaufsicht

6. 2. In der Schweiz entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

11. Änderungsantrag:

§ 87 Tripartite Kommission

³ Ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Kommission (drei Parteien) übernimmt im Zweijahresrhythmus das Präsidium.

Begründung:

Es gibt keinen Grund, warum das Präsidium der tripartiten Kommission zwingend durch den Vertreter/Vertreterin durch den Kanton besetzt werden muss. Es macht Sinn und ist im Interesse von allen wenn das Präsidium in Turnus unter allen drei Parteien besetzt wird.

7. Abgaben und Gebühren

7. 1. Jahresgebühren für Betriebs- und Vermittlungsbewilligungen

12. Änderungsantrag:

§ 91 Gebührenhöhe

Streichen

Begründung:

Die Gebühren sollen in einer Verordnung geregelt werden und nicht im Gesetz.

7. 2. Spielbankenabgabe

13. Änderungsanträge:

§ 92 streichen

§ 93 streichen

Begründung

Es handelt sich um unnötige Paragraphen. Der Kanton Solothurn kennt keine Spielbanken.

SP Kanton Solothurn
Parteisekretariat 032 622 07 77
Postfach 1555 www.sp-so.ch
4502 Solothurn info@sp-so.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung "Wirtschaftsgesetz"

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen in der Vorlage.

Freundliche Grüsse
SP des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer
Parteisekretär

Solothurn, 22. Februar 2013